



Vorlage-Nr. **1032/07**

Beschlussvorlage

zuständiges Beschlussorgan Rat der Stadt Unna		
zu beraten im		
Beschlussvorschriften §§ 21, 25, 26 GO NRW, § 7 KwahlG		
Bezeichnung der Vorlage Bürgerbegehren der Kulturinitiative Massener Straße „Totalabriss nein“		<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung <input type="checkbox"/> nichtöffentl. Sitzung
Fachbereich 2-30, FB 1	Verfasser/in Frau Neubauer, Herr Sprigade	
federführend	Bürgermeister BM, gez. Kolter	Datum 21.08.2007
beteiligt FB 4, gez. Kornatz FB 2, gez. Immick BG, gez. Kutter FB 6, gez. Ott 1. BG, gez. Mölle TB, gez. Kampmann		

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Unna weist das Bürgerbegehren der Kulturinitiative Massener Straße „Totalabriss nein“ als unzulässig zurück.

Finanzielle Auswirkungen

Sachverhalt

Nach § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Mit Datum vom **13.08.07** reicht die Kulturinitiative Massener Straße, **vertreten** durch die Herren:

- Peter Möbius, Massener Straße 46, 59423 Unna
- Wolfgang Patzkowsky, Massener Straße 21, 59423 Unna
- Michael Sacher, Lortzingstraße 68, 59423 Unna,

das anliegende Bürgerbegehren (Anlage 1) **schriftlich** mit einer Unterschriftensammlung von **4.238** Unterschriften beim Bürgermeister der Stadt Unna ein. Darüber hinaus wurden **497** Unterstützungsunterschriften von Personen, die nicht Unnaer Bürgerinnen oder Bürger sind, auf sog. „Solidaritätslisten“ abgegeben.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen nicht bekanntmachungspflichtigen Beschluss des Rates, beträgt die Frist zur Einreichung **drei Monate** nach dem Sitzungstag (§ 26 Abs. 3 GO NRW). Das Bürgerbegehren ist gegen den Ratsbeschluss vom 16.05.07 (Vorlage 0944/07) gerichtet, so dass die Frist am **16.08.07** endete.

Prüfung der eingereichten Unterschriften(listen)

Im Rahmen der Vorprüfung durch die Verwaltung war zunächst festzustellen, ob mit den eingereichten Unterschriften das gesetzlich geforderte Bürgerquorum erzielt wurde.

Gem. § 26 Abs. 4 GO NRW muss ein Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern von **6% der Bürger** unterzeichnet sein. Nach § 21 Abs. 2 GO NRW ist Bürger, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 7 KWahlG NW. Demnach ist wahlberechtigt, wer am Wahltag **Deutscher** i. S. von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet hat und mindestens **seit drei Monaten** im Wahlgebiet seine (**Haupt-)Wohnung** hat.

Entsprechend § 25 Abs. 4 GO NRW muss jede Liste mit Unterzeichnungen den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Anschrift** nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Die für die Prüfung des Quorums entscheidende aktuelle Zahl der Bürger bzw. Wahlberechtigten zum **Stichtag 16.08.07** liegt nach Auswertung des Melderegisters bei **50.499**. Damit wären **3.030** gültige Unterschriften für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlich.

Bis zum Ablauf der Antragsfrist (16.08.07) sind noch weitere **80** Unterschriften nachgereicht worden, so dass insgesamt **4.318** Unterschriften zur Prüfung vorgelegt wurden. Davon

- 167 Unterschriften, mit falschen Angaben,
- 125 Unterschriften, bei denen mind. eins der vorgeschriebenen Merkmale fehlt,
- 281 Unterschriften, von Personen, die nicht Bürger der Stadt Unna sind,
- 53 Unterschriften, die mehrfach auf unterschiedlichen Listen abgegeben wurden,
- 28 Unterschriften, bei denen keine zweifelsfreie Identifizierung möglich war.

Dies sind insgesamt **654** ungültige Unterschriften, so dass die ermittelte Zahl der gültigen Unterschriften bei **3.664** liegt. Damit ist das erforderliche **Quorum erreicht**.

Materielle Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss bis zu 3 Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (§ 26 Abs. 2 GO NRW).

Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren „Totalabriss nein!“ enthält keinen Kostendeckungsvorschlag. Er formuliert: „Dieser Bürgerentscheid wird keine nennenswerten Kosten verursachen“. Dass es möglicherweise Kosten verursachen kann, wird damit nicht ausgeschlossen. Sie werden aber als „nicht nennenswert“ bezeichnet. Das widerspricht den gesetzlichen Anforderungen in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Nur wenn gar keine Kosten entstehen, oder gar Einspareffekte erzielt werden, ist ein Deckungsvorschlag entbehrlich. Sollte das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt verhindert werden, sind aufgrund des bereits erteilten positiven Bauvorbescheides erhebliche Schadenersatzforderungen zu erwarten. Aus diesem Grund wäre zumindest eine grobe Schätzung der bisherigen Planungskosten sowie der möglicherweise entstehenden Verluste bei der Weiterveräußerung des Grundstückes und ein Deckungsvorschlag erforderlich gewesen.

Hinreichend bestimmte Fragestellung

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Erfordernis der Eindeutigkeit der Fragestellung. Die Frage ist gerichtet auf die Bewahrung des Hauses Massener Straße Nr. 20 vor dem „Totalabriss“. Inwieweit eine Erhaltung angestrebt wird (gegen den Teilabriss wird demnach nichts eingewandt, auch gegen den Teilabriss der Fassade nicht?) ist der Fragestellung nicht zu entnehmen. Die Begründung zielt auf Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16.05.2007, was sich nicht in allen Punkten mit der Fragestellung deckt.

Gesetzliche Ausschlussstatbestände

§ 26 Abs. 5 GO NRW listet die Angelegenheiten enumerativ auf, nach denen ein Bürgerbegehren weiterhin unzulässig ist.

Gem. § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO ist ein Bürgerbegehren regelmäßig unzulässig über Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen. Nach Erteilung des planungsrechtlichen Vorbescheides hat der Bauherr einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung auf der Grundlage des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) vorausgesetzt, es werden die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen beachtet. Dies bedeutet, dass der Abriss des Altgebäudes ebenso zulässig ist, wenn dem keine weiteren Bestimmungen entgegenstehen. Zwar empfahl das Amt für Denkmalpflege in Westfalen, das Haus zu erhalten, zwingende denkmalrechtliche Bestimmungen stehen dem Abriss jedoch nicht entgegen. Da insofern von einem Anspruch des Bauherrn auf Erteilung der Baugenehmigung auszugehen ist, würde der Antrag des Bürgerbegehrens diesen Anspruch verhindern. Damit verstieße das Bürgerbegehren gegen ein Gesetz und würde demnach ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Soweit in der öffentlichen Diskussion bei dem Haus Massener Straße Nr. 20 von einem Denkmal geredet wird, gilt folgendes:

In Nordrhein-Westfalen ist die denkmalrechtliche Unterschutzstellung mehrstufig geregelt. Denkmal im formellen Sinne wird ein Objekt erst mit Eintragung. Die Stadt hat seit Anfang 2002 eine Denkmalbereichssatzung. Dem Beschluss des Stadtrates gingen umfangreiche Untersuchungen unter Zuhilfenahme externer Begleitung voraus. Es wurde jedes Objekt im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung untersucht. So auch das Haus Massener Straße Nr. 20. Dieses Haus wurde zwar als erhaltenswert eingestuft, jedoch gerade aufgrund seiner Bausubstanz nicht für denkmalwürdig erachtet. Demzufolge kam es auch zu keinem Eintragungsverfahren.

Bürgerbegehrensfähiger Antrag

Gemäß § 26 Abs. 1 GO NRW können die Bürger beantragen, „anstelle des Rates“ zu entscheiden. Dies bedeutet in der Sache, dass nur ein solcher Tatbestand einem Bürgerbegehren zugänglich ist, in welchem der Rat auch eine Sachentscheidungskompetenz hat und wo diese Sachentscheidung des Rates auch derzeit noch Rechtswirkungen entfaltet. Vorliegend ist schon fraglich, ob hier eine Sachentscheidungskompetenz im Sinne des § 26 der Gemeindeordnung überhaupt vorlag. Tatsächlich hat der Rat sich in der Sache der streitgegenständlichen Fläche zweimal entscheidungserheblich befasst und zwar einmal durch die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und zum Anderen durch den Erlass einer Denkmalbereichssatzung.

Die Verwaltung hat zwar mit der Beschlussvorlage 0944/07 eine politische Rückendeckung des Rates eingefordert, dies allerdings auf der Basis der zuvor genannten Satzungen. Der Rat hat mit seinem Beschluss das Vorgehen der Verwaltung legitimiert. Insofern bestand allerdings kein freies Ermessen, sondern die Verpflichtung, auf Basis der bestehenden Rechtslage die eigentumsrechtlichen Positionen der Bauantragstellerin zu bewerten. Dies spricht schon dagegen, dass es

sich um eine Sachentscheidung des Rates handelt. Darüber hinaus hat sich der Ratsbeschluss durch die Erteilung des bauplanungsrechtlichen Vorbescheides verbraucht. Die maßgeblichen Rechtswirkungen nach außen ergeben sich aus dem Vorbescheid. Der Ratsbeschluss entfaltet daher keine eigenen Rechtswirkungen mehr (so Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 10.11.2006, Az.: 15 K 6257/03 unter Bezugnahme auf OVG-Rechtsprechung vom 4. April 2006 (Az.: 15 A 5081/05)). Das Bürgerbegehren geht mit seinem gegen den Ratsbeschluss gerichteten Antrag somit ins Leere.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass jeder Punkt für sich:

- fehlender Kostendeckungsvorschlag
- keine hinreichend bestimmte Fragestellung
- Verfolgung eines gesetzwidrigen Ziels sowie
- kein bürgerbegehrensfähiger Antrag

zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt.

Zur Abrundung der juristischen Einschätzung ist das Bürgerbegehren hinsichtlich seiner materiellen Zulässigkeit von vier Stellen geprüft worden. Und zwar

- von Herrn Rechtsanwalt Dr. Kersting von der Kanzlei Kerber, Eickelberg und Kersting
- von Herrn Rechtsanwalt Dr. Vietmeier von der Kanzlei Baumeister und Partner vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund
- vom Landrat in seiner Funktion als Kommunalaufsicht.

Zur Wahrung der Transparenz in diesem Verfahren sind die Stellungnahmen als Anlagen 1 – 4 dieser Vorlage in Kopie beigefügt. Übereinstimmend wird die Auffassung vertreten, dass der fehlende Kostendeckungsvorschlag zur Unzulässigkeit des Vorhabens führt und ein gesetzwidriges Ziel im Sinne der Gemeindeordnung verfolgt wird.

Anlage 1

BÜRGERBEGEHREN „TOTALABRISS NEIN!“

Als wahlberechtigte Bürgerin/Bürger der Stadt Unna unterstützte ich mit meiner Unterschrift ein Bürgerbegehren, das einen Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung herbeiführen will:

Soll das 1860 erbaute Bürgerpalais in der Massener Strasse 20, wie es das Amt für Denkmalspflege in Westfalen empfiehlt, vor dem Totalabriss bewahrt werden ?

Begründung:

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.Mai 2007 mehrheitlich (gegen 11 Gegenstimmen) beschlossen: "vom Votum des Amtes für Denkmalspflege in Westfalen (LWL) in Bezug auf das Haus Massener Strasse 20 und die Gestaltung der Neubebauung abzuweichen." Im Klartext bedeutet das den Totalabriss dreier historischer Gebäude von denen, nach Meinung des in Münster ansässigen Amtes für Denkmalspflege, besonders das Bürgerpalais Nr. 20 als erhaltenswert anzusehen ist. Das Argument im Ratsbeschluss "Es bestünde ein öffentliches Interesse an der Ansiedlung von großflächigen, innenstadttypischen Einzelhandelsangeboten" ignoriert das öffentliche Interesse am Erhalt historischer Gebäude in Unnas Innenstadt, wie es in der Denkmalsbereichssatzung "Altstadt Unna" (Ratsbeschluss vom 13.12. 2001) dokumentiert ist. Die darin aufgeführten Kriterien lassen keinen Zweifel, dass das Haus Nr. 20 zu den erhaltenswerten Bauwerken in Unnas Innenstadt gehört. Mit unserem Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids wollen wir die Aufhebung eines Ratsbeschlusses erwirken, der nicht nur die Empfehlungen der Denkmalpfleger in Münster, sondern auch die seit 2002 gültige Denkmalsbereichssatzung der Stadt Unna in den Wind geschlagen hat.

Der angestrebte Bürgerentscheid richtet sich nicht gegen das Bauvorhaben auf dem geschäftlich brachliegenden „Dehnelände“ zwischen Massener- Gürtel - und Flügel Strasse eine City Residenz mit Wohnungen für Senioren und Verkaufsflächen im Erdgeschoss zu errichten. Im Gegenteil auch wir begrüßen dieses, wie jedes andere privatwirtschaftliche Engagement, das die Attraktivität Unnas als Wohnort und Wirtschaftsstandort gerade in der Innenstadt steigert. Zu dieser Attraktivität gehört allerdings auch Unnas historische Altstadt. Nicht zuletzt deshalb gelten seit 2002 Bestimmungen, die bei Neubauten einen behutsamen und rücksichtvollen Umgang mit dem historischen Erbe einfordern. Leider lassen die Pläne zu Überbauung des Dehneländes jede Rücksicht auf die historische Bebauung und Stadtsilhouette vermissen. Es wäre Aufgabe der Verwaltung gewesen, bei der Begutachtung der Baupläne diese Rücksicht einzufordern und auf die Einhaltung der Denkmalsbereichssatzung „Unna Altstadt“.zu drängen. Weil dies nicht geschehen ist und eine Mehrheit im Rat den Plänen zugestimmt hat, fordern wir mit unserem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids, bei dem Unnas Bürgerinnen und Bürger darüber abstimmen können, ob das Haus Massener Strasse vor dem Totalabriss bewahrt werden soll oder nicht.

Kosten

Die Vorschriften für ein Bürgerbegehren verlangen die Nennung von Kosten, die der Stadt entstehen, sollte der Bürgerentscheid die erforderliche Mehrheit finden. Dieser Bürgerentscheid wird keine nennenswerten Kosten verursachen.

Vertreter der Unterzeichner sind:

Peter Möbius, Massener Strasse 46 / 59423 UN - Wolfgang Patzkowsky, Massener Strasse 21 / 59423 UN - Michael Sacher, Lortzingstr. 68 / 59423 UN

Name	Vorname	Strasse	PLZ	Ort	Geburtsdatum	Unterschrift
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		
				Unna		

Bitte beachten Sie bei der Leistung Ihrer Unterschrift, dass diese Liste ein Dokument ist. Nicht leserliche oder falsche Angaben, so wie doppelt geleistete Unterschriften werden bei der Überprüfung nicht gezählt, sind also ungültig.

Anlage 2

D. Kerber Dr. Wölfer/one

KERBER · EICKELBERG · KERSTING

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Hans-Joachim Kerber, Notar 26.06.07
Erb- und Erbschaftssteuerrecht, Verkehrsrecht

Dr. Martin Eickelberg, Notar
Familien- und Erbrecht, Immobilienrecht

Dr. Klaus Kersting, Notar
Baurecht, Handels- und Gesellschaftsrecht
zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Herbert Mrukwa
Verkehrsrecht, Mietrecht, Insolvenzrecht

Friedrich Schreiber
zugl. Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Feike
Familienrecht, Vollstreckungsrecht
zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht

Alle Anwälte auch zugelassen beim Oberlandesgericht Hamm

In Bürogemeinschaft mit:
Harry Langner, Steuerberater
Gestaltende Steuerberatung,
Steuerstrafrecht, Unternehmenssteuer

In Kooperation mit:
Hans-Peter Habich, Rechtsanwalt
auch zugelassen am OLG Dresden
Carsten Zipfel, Rechtsanwalt
Anett Horn, Steuerberaterin
Carsten Swoboda, Rechtsanwalt
Balzastraße 3, 04105 Leipzig

Rechtsanwälte Hagener Str. 13 58238 Schwerte

Stadt Unna
FB Rechtswesen
z.H. Frau Neubauer
Rathausplatz 1

59423 Unna

Bei Antwort bitte angeben:

58239 Schwerte, 25.06.2007/He

07/01237

Stadt Unna / Bürgerbegehren
Sachb. RA Dr. Kersting

Ihr Zeichen: 2-30
Einkaufszentrum „City-Residenz“/Bürgerbegehren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Neubauer,

die uns in dieser Angelegenheit überlassenen Unterlagen haben wir überprüft.

Zu dem beabsichtigten Bürgerbegehren weisen wir nach erster Überprüfung auf folgendes hin:

Gemäß § 26 Abs. 1 GO NW können die Bürger beantragen, dass sie „anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden“.

§ 26 Abs. 2 GO regelt dann die Formalien des Bürgerbegehrens.

Danach muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.

§ 26 Abs. 5 GO NW regelt sodann, zu welchen Fragestellungen oder Themenbereichen ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Hagener Straße 13, 58238 Schwerte
Postfach 14 45, 58209 Schwerte
Telefon: 02304 / 240 49-0, Telefax: 02304 / 240 49-99
www.kerber.de, e-Mail: info@kerber.de
Steuernummer: 316/5144/0957

Stadtsparkasse Schwerte
18 689, BLZ 441 524 90
Postbank Dortmund
373 18-488, BLZ 440 100 48

Deutsche Bank Schwerte
7022262, BLZ 440 700 24
Volksbank Schwerte
2 468 400, BLZ 441 800 14

- 2 -

Mit dem jetzt vorliegenden und unter dem 22. Juni 2007 überreichten Antrag soll ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung herbeigeführt werden:

„Soll das 1860 erbaute Bürgerpalais in der Massener Straße 20, wie es das Amt für Denkmalpflege in Westfalen empfiehlt, vor dem Totalabriss bewahrt werden?“

Die Begründung verweist dann auf den Ratsbeschluss vom 16. Mai 2007 und führt aus, im Klartext bedeute dieser den „Totalabriss dreier historischer Gebäude“, von denen nach Meinung des Amtes für Denkmalpflege besonders das Bürgerpalais Nr. 20 als erhaltenswert anzusehen sei. Die Begründung des Ratsbeschlusses, wonach ein öffentliches Interesse an der Ansiedlung von großflächigen, innenstadtypischen Einzelhandelsangeboten bestehe, ignoriere das öffentliche Interesse am Erhalt historischer Gebäude in Unnas Innenstadt. Die Kriterien der Denkmalschutzsatzung ließen „keinen Zweifel, dass das Haus Nr. 20 zu den erhaltenswerten Bauwerken in Unnas Innenstadt gehört.“ Wegen der weiteren Einzelheiten nehmen wir Bezug auf die Begründung.

Zu den Kosten findet sich dann der Hinweis darauf, der Bürgerentscheid werde „keine nennenswerten Kosten verursachen“.

Die Rechtsprechung, insbesondere das OVG,

z.B. OVG NW Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00,

fordert, dass eine klare Fragestellung Gegenstand des Bürgerbegehrens ist. Eine solche liegt hier vor.

Zweifelhaft ist allerdings, ob hier überhaupt ein dem Bürgerbegehren zugänglicher Verfahrensgegenstand vorliegt.

Gegenstand des Bürgerbegehrens ist letztlich die erklärte Absicht der Antragsteller, den Totalabriss des Hauses Massener Str. 20 im Zuge der beabsichtigten Neubebauung des Gesamtgrundstücks zu verhindern.

Gegenstand des Bürgerbegehrens können nur Angelegenheiten sein, welche zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde gehören.

Im Zuge der Erteilung von Bau- und Abrissgenehmigungen in Bezug auf Grundstücke Dritter wird die Gemeinde als Untere Bauaufsichtsbehörde und damit zur Gefahrenabwehr tätig (§ 60 Abs. 2 BauO NW). Der Bürgermeister der Stadt Unna wird im Zuge der Erteilung von Baugenehmigungen/Abrissgenehmigungen als Ordnungsbehörde (§ 60 Abs. 1 BauO NW) tätig mit der Folge, dass die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind (§ 3 Abs. 1 OBG NW), es sich also nicht um reine Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt.

Die Tatsache, dass hier ein Ratsbeschluss (Beschluss vom 16. Mai 2007) vorliegt, ändert daran nichts.

Der Rat der Stadt Unna ist ersichtlich eingeschaltet worden, um für die von der Verwaltung zu treffende Entscheidung auch eine politische Grundlage zu schaffen, nicht aber, um dem Rat die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Bau- und Abrissgenehmigung zu überlassen.

Schon dies spricht gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.

Zu den Kosten der verlangten Maßnahme fordert § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NW, dass das Bürgerbegehren einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten muss. Einen solchen Vorschlag enthält das Begehren hier nicht. Es findet sich lediglich der lapidare Hinweis darauf, der Bürgerentscheid werde „keine nennenswerten Kosten“ verursachen.

Abgesehen davon, dass damit die Antragsteller offenbar selbst davon ausgehen, dass das Bürgerbegehren jedenfalls nicht kostenneutral ist (anders ist der Hinweis darauf, es werden keine „nennenswerten“ Kosten entstehen, nicht zu verstehen), kann das Bürgerbegehren insoweit inhaltlich nicht zutreffen. Die Forderung der Gemeindeordnung nach einem Kostendeckungsvorschlag ist zwingend. Mit ihrer Erfüllung soll sichergestellt werden, dass die Bürger über Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung in finanzieller Hinsicht unterrichtet werden. Ein ausreichender Kostendeckungsvorschlag muss demnach regelmäßig zumindest eine überschlägige und nachvollziehbare Kostenschätzung enthalten.

so ausdrücklich OVG NW NVWZ RR 2003, 5844 ff. (586):

Dem Bauherrn ist bereits unter dem 21.05.2007 ein positiver Vorbescheid zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und zur Übereinstimmung mit der Denkmalbereichssatzung erteilt worden. Damit liegt zwar noch keine endgültige Baugenehmigung vor, jedoch ist schon aufgrund der Bindungswirkung des Vorbescheides einerseits und aufgrund der Vertrauensschutz auslösenden Wirkung des Vorbescheides andererseits beim Bauherrn ein rechtlich geschütztes Interesse darauf entstanden, dass das Vorhaben im wesentlichen so, wie beantragt, genehmigungsfähig ist.

Es ist daher zwingend zu erwarten, dass eine Kehrtwendung mit den von den Antragstellern gewünschten Konsequenzen erhebliche Schadensersatz- oder Entschädigungsforderungen des Bauherrn auslösen wird. Ob diese letztlich aus der Verweigerung einer nachfolgenden Baugenehmigung oder aus der nachträglichen Aufhebung des positiven Vorbescheides herrühren, ist dabei ohne Belang. Entscheidend ist, dass die planungsrechtliche Ausgangslage sowie das Vorhandensein des positiven Vorbescheides beim besten Willen nicht erwarten lassen, dass ein kostenneutraler Rückzug aus dem Vorhaben so, wie der Bauherr dies zur Zeit plant, ernsthaft in Betracht kommt.

Zwar sind von der Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag nicht sämtliche äquivalent-kausal verursachten Vermögensminderungen erfasst. Erfasst werden aber unstreitig solche Kostenfolgen, für die nach dem Sinn und Zweck des Kostendeckungsvorschlags eine Verantwortlichkeit aus der verlangten Maßnahme abgeleitet werden kann. Es muss zu dieser ein Zurechnungszusammenhang bestehen.

OVG NW NVWZ RR 2004, 519/520:

Daraus folgt, dass auch ein zu erwartender Vermögensschaden oder die zu erwartende Belastung der Gemeinde mit daraus folgenden Schadensersatzansprüchen von der Forderung nach einem Kostendeckungsvorschlag erfasst wird.

Ein solcher fehlt hier völlig.

Schließlich ist ein Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO regelmäßig unzulässig über Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

Wir gehen vorerst und ohne weitere Nachprüfung davon aus, dass auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplans sowie unter Beachtung des einschlägigen Bauordnungsrechts das Vorhaben so, wie beabsichtigt bzw. beantragt, zulässig ist. Dies bedeutet, dass mangels Entgegenstehen denkmalrechtlicher Bestimmungen zugleich der Abriss der für die Verwirklichung des Neubauvorhabens hinderlichen Altsubstanz zulässig ist. Dem Bauantragsteller steht ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung auf der Grundlage des Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) zu. Dieser findet seine verfassungsrechtliche Grundlage letztlich in der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG.

Das Vorgehen der Antragsteller läuft im Ergebnis darauf hinaus, dem Bauherrn die diesem zustehenden rechtlich geschützten Positionen zu entziehen. Die Gemeinde ist bei Vorliegen der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung verpflichtet, auf Seiten des Bauherrn besteht ein diese Verpflichtung korrespondierender Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

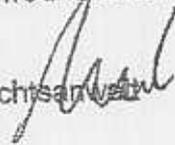
Ob auf der Grundlage des allein heranzuziehenden Bauplanungs- und Bauordnungsrechts der Bauherr letztlich den Totalabriss oder den Teilabriss eines denkmalrechtlich nicht geschützten Objekts beabsichtigt, ist allein Angelegenheit des Bauherrn und allein von diesem zu entscheiden. Auch diese Entscheidungsfreiheit findet letztlich ihre rechtlich geschützte Grundlage in Art. 14 GG dann, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen und auch andere öffentlich rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dass dies der Fall ist, ist nicht erkennbar.

Der Versuch, das Vorhaben gleichwohl zu verhindern, läuft damit nach diessseitiger Einschätzung letztlich auf ein gesetzwidriges Ziel hinaus.

Insgesamt und nach erster und vorläufiger Überprüfung neigen wir daher zu der Einschätzung, dass das Bürgerbegehren so, wie vorgelegt, unzulässig ist.

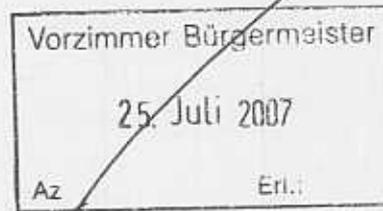
Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt


Anlage 3

Stadt Unna
Herrn Bürgermeister Kolter
Postfach 2113
59411 Unna



(2) Herr Bg. Langemann
Bg. Kolter
Herr F.D. Linnel

(2) W.v. (LW)

Aktenzeichen
862/07JV

Bearbeiter
Dr. Vietmeier

Sekretariat
Frau Schröder I/nv
0251-48488-34

Datum
24.07.2007

Norbert Große Hündfeld, Notar

Dr. Otto Heinrich Paehler, Notar

Dr. Klaus Grünewald

Prof. Dr. Martin Beckmann

Dr. Hans Vietmeier

Dr. Andreas Kersting

Dr. Hans-Joachim David

Andreas Kleefisch

Dr. Olaf Bischopink

Dr. Stefan Gesterkamp

Dr. Georg Hünnekens

Franz-Robert Bärtels

Dr. Joachim Hagmann

Dr. Andre Unland

Dr. Andre Herchen

Dr. Martin M. Arnold

Dr. Daniel Thomas Laumann

Dr. Antje Wittmann

Bürgerbegehren wegen des Hauses Massener Straße 20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kolter,

mit beiliegender Vollmacht zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Einkaufszentrum Massener Straße GmbH & Co. KG, Stefanstraße 2, 44135 Dortmund vertreten. Frau Dr. Hesse hat uns gebeten, zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Stellung zu nehmen, für das laut Presseberichten derzeit Unterschriften gesammelt werden.

Aufgrund einer Beschlussvorlage vom 09.05.2007 und nach Zustimmung des Rates ist am 21.05.2007 ein positiver Vorbescheid für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit

Postfach 1308
48003 Münster

Königsstraße 51-53
Kettelerscher Hof
48143 Münster
Telefon 02 51 / 4 84 88-0
Telefax 02 51 / 4 84 88-80
www.baumeister.org
muenster@baumeister.org

gegründet 1950 von
Dr. Ludger Baumeister

Läden, 80 Seniorenwohnungen und Tiefgarage erteilt worden. Unter anderem wird darin ausdrücklich der Abbruch des besonders erhaltenswerten Gebäudes Massener Straße 20 zugelassen. Auf der Grundlage dieses positiven Vorbescheides hat unsere Mandantin Grundstücksverträge geschlossen und die Erstellung der Bauantragsunterlagen in Auftrag gegeben.

Etwa seit dem 24.06.2007 sammeln Gegner des Projekts Unterschriften für ein Bürgerbegehren mit der Fragestellung:

„Soll das 1960 erbaute Bürgerpalais an der Massener Straße 20, wie es das Amt für Denkmalpflege in Westfalen empfiehlt, vor dem Totalabriss bewahrt werden?“

Ob die Initiatoren des Bürgerbegehrens die notwendigen Unterschriften sammeln können, entzieht sich unserer Kenntnis. Unterstellt man, dass dies gelingt, so beurteilt sich die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unseres Erachtens wie folgt:

1. Auslegung des Bürgerbegehrens

Die rechtliche Beurteilung des Bürgerbegehrens wird dadurch erschwert, dass nur ein Ziel (Bewahrung des Hauses vor dem Totalabriss) genannt wird, nicht jedoch konkrete Maßnahmen, die zu den Angelegenheiten der Gemeinde zählen und über die der Rat in eigener Zuständigkeit entscheiden kann.

Das Bürgerbegehren ist allerdings gestartet worden, nachdem in der Presse über die Grundsatzentscheidung des Rates und über den erteilten Vorbescheid berichtet wurde. Wenn der Vorbescheid den Abriss des Hauses ausdrücklich zulässt, das Bürgerbegehren jedoch den Totalabriss verhindern will, kann das Bürgerbegehren auch bei wohlwollender Betrachtung nur so ausgelegt werden, dass der Vorbescheid zumindest in dieser Teilfrage zurückgenommen werden soll. Den anderenfalls stünde unserer Mandantin aufgrund der Bindungswirkung

des Vorbescheides ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung zu, der auch durch eine Ratsentscheidung nicht umgangen werden kann.

2. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens auf Grund eines rechtswidrigen Ziels

Muss man das Bürgerbegehren wie unter 1. dargestellt auslegen, so ist es auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet und daher gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO unzulässig. Denn die Rücknahme oder der Widerruf des Vorbescheides wäre nur unter den tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 VwVfG möglich. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Verwaltungsaktes liegen jedoch nicht vor.

Wir sehen vorläufig davon ab, dies näher zu begründen, da ja auch von der Gegenseite noch kein Weg aufgezeigt wurde, wie der Vorbescheid rechtmäßig zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

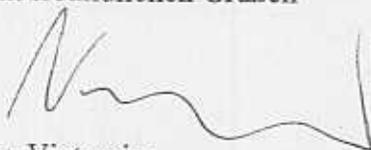
3. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens wegen fehlender Kostenfolge

Das Bürgerbegehren ist des weiteren unzulässig, weil auf den Unterschriftenlisten ein durchführbarer Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme nicht enthalten ist. Bei einem Widerruf oder einer Rücknahme des Vorbescheides sind dem Adressaten gemäß §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 6 VwGO die Vermögensnachteile auszugleichen, die er dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit den öffentlichen Interessen schutzwürdig ist. Dass unsere Mandantin in ihrem Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsakts nicht schutzwürdig sein könnte, ist in keiner Weise ersichtlich. Insbesondere liegen nicht die Tatbestände des § 48 Abs. 2 S. 3 VwVfG vor, bei denen sich der Adressat auf ein Vertrauen nicht berufen kann. Es war ja gerade auch Sinn der Bauvoranfrage, den Abriss des Gebäudes Massener Str. 20 verbindlich zu klären.

Die Vermögensnachteile unserer Mandantin im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs können von uns derzeit noch nicht beziffert werden, würden jedoch einen beträchtlichen Umfang erreichen.

Wir bitten daher, dass das Bürgerbegehren, sollte es mit den erforderlichen Unterschriften eingereicht werden, vom Rat der Stadt Unna für unzulässig erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Vietmeier
Rechtsanwalt

+49 231 55752019

Vollmacht



Den Rechtsanwälten

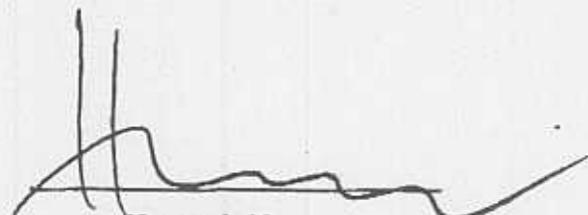
Große Hündfeld Dr. Pachler Dr. Grünewald Prof. Dr. Beckmann
Dr. Vietmeier Dr. Kersting Dr. David Kleefisch Dr. Bishopink Dr. Gesterkamp
Dr. Hünnekens Bärtels Dr. Hagmann Dr. Unland Dr. Herchen Dr. Arnold Dr. Laumann
Dr. Wittmann 48003 Münster Postfach 1308 Telefon 0251-48488-0, Telefax 0251-4848880

wird in der Angelegenheit

Einkaufszentrum Massener Straße GmbH & Co. KG / Stadt Unna

Vollmacht zu meiner Vertretung erteilt, mit der Ermächtigung zur Bestellung eines /einer
Unterbevollmächtigten und zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen.

Unna, den


Unterschrift

Anlage 4



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Werner Kolter
Postfach 21 13
59411 Unna

Vorzimmer Bürgermeister	
25. Juni 2007	
Az:	Erl.:

Erl.

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199 • 201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-mail: Info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I/3 020-08-26 we/lj
Ansprechpartnerin: Hauptreferentin Wellmann
Durchwahl 0211 • 4587-226

25.06.2007

③ 02-30 / Frau Menge
④ W.V.I.T.

Bürgerbegehren „Totalabriß nein“
Ihr Schreiben vom 22.06.2007; Az.: 2-30/lm.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kolter,
sehr geehrter Herr Immick,

auf Ihre o.g. Anfrage zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Totalabriß des Hauses Mas-
sener Straße 20 nehmen wir wie folgt Stellung:

Gemäß § 26 Abs. 2 GO muß ein Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Außerdem müssen bis zu 3 Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung muß in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich sein. Die genannten Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 GO sind unserer Auffassung nach grundsätzlich gegeben. Insbesondere enthält das Bürgerbegehren eine Fragestellung, die mit Ja/Nein beantwortet werden kann. Zweifel an der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bestehen aus unserer Sicht allerdings im Hinblick auf das Fehlen eines Kostendeckungsvorschlages. Hier wird angegeben, daß keine nennenswerten Kosten verursacht werden. Von Seiten der Verwaltung wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht die Erhaltung des Gebäudes aufgrund seines Zustandes erhebliche Erhaltungskosten verursachen würde. Wäre dies der Fall, so müßte das Bürgerbegehren auch einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Nur in dem Fall, daß die Erhaltung keine Kosten verursacht, wäre ein Kostendeckungsvorschlag nicht erforderlich.

Des weiteren ist der Unzulässigkeitskatalog des § 26 Abs. 5 GO zu prüfen. Die in § 26 Abs. 5 Nr. 5 u. 6 GO genannten Ausschließungsgründe sind unserer Auffassung nach nicht gegeben, da es hier nicht um eine Angelegenheit geht, die im Rahmen eines förmlichen Verfahrens bzw. Bauleitplanverfahrens zu entscheiden ist. Die Denkmalbereichssatzung läßt eine Erhaltung des Gebäudes Massener Straße 20 ohne weiteres zu. Die Denkmalbereichssatzung müßte für den Erhalt des Gebäudes nicht geändert werden. Auch ein Bauleitplanverfahren ist für die erforderliche Erhaltung nicht notwendig.

Gemäß § 26 Abs. 5 Nr. 8 GO ist ein Bürgerbegehren unzulässig über Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat. Neben der sog. Verbandskompetenz (Ange-

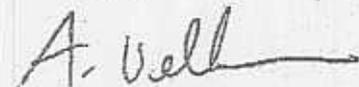
S. 2 v. 2

legenheit der Gemeinde) muß die Organkompetenz des Rates bestehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO). D.h., ein Bürgerbegehren wäre dann unzulässig, wenn eine Angelegenheit kraft Gesetzes der Organkompetenz des Rates entzogen ist und z.B. in die Organkompetenz des Bürgermeisters fällt, bzw. wenn die betreffende Entscheidung auf einen Ausschuß bzw. auf den Bürgermeister übertragen worden ist. Im vorliegenden Fall hat sich der Rat jedenfalls die Entscheidungskompetenz in diesem Einzelfall vorbehalten. Denn er hat sich mit der Frage des Abrisses des Hauses Massener Straße 20 bereits auf seiner Sitzung am 16.5.2007 befaßt. Dementsprechend kann sich nun auch ein Bürgerbegehren mit dem Ziel, eine entgegengesetzte Entscheidung herbeizuführen, mit derselben Thematik befassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens lediglich im Hinblick auf einen Kostendeckungsvorschlag gegeben sind. Hier müßte die Verwaltung prüfen, ob evtl. Folgekosten im Falle der Erhaltung des Gebäudes entstehen würden.

Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anne Wellmann

Unlage 5

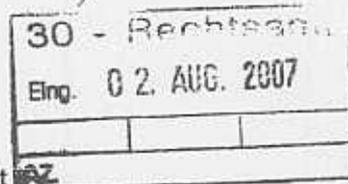
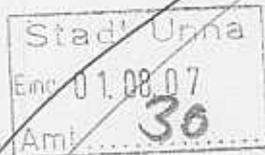


KREIS UNNA
DER LANDRAT

Kreis Unna - Postfach 21 12 - 59411 Unna

Bürgermeister
der Stadt Unna

o. V. i. A.



H. B. Kerber
Kerber & Co

H. B. Kerber
Kerber & Co
Ed 08.07
PC

als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Steuerdienst
Kommunalaufsicht

Auskunft

Herr Baus
Fon 02303 27-2210
Fax 02303 27-1397
hans.baus
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

10/15 11 05-9

25.07.2007

Kommunalaufsicht

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Haus Massener Straße 20“

Ihr Bericht vom 22.06.2007 und fernmündliche Unterredungen zwischen Herrn Schürmann und Herrn Immick

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

auf die von Ihnen in gleicher Sache mit Bericht vom 22.06.2007 an

- ⇒ den Städte- und Gemeindebund NRW in Düsseldorf,
- ⇒ die Rechtsanwälte Kerber, Eickelberg, Kersting in Schwerte,
- ⇒ das Innenministerium NRW in Düsseldorf,
- ⇒ die Bezirksregierung in Arnsberg und
- ⇒ den Kreis Unna

gerichteten Anfragen teile ich Ihnen unter Hinweis auf

- ⇒ die Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie der Rechtsanwälte Kerber pp. vom 25.06.2007 und
- ⇒ nach Abstimmung in meinem Haus

mit, dass das von der Arbeitsgemeinschaft Heimatpflege in der Stadt Unna mit Schreiben vom 22.06.2007 eingereichte Bürgerbegehren zum Objekt Massener Straße 20 nicht zulässig sein dürfte.

Öffnungszeiten

Mo - Do. 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
1. OG, Raum E.103

Bus und Bahn

Informationen zu ÖPNV-Verbindungen erhalten Sie kreisweit bei der Servicezentrale fahrtwind:
Fon 01803 504030 (9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse Unna
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00

Begründung:

Der Rat der Stadt Unna hat sich aufgrund der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 09.05.2007 am 16.05.2007 in öffentlicher Sitzung und in namentlicher Abstimmung sinngemäß dafür ausgesprochen, vom Votum des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege in Münster in Bezug auf das Haus Massener Straße 20 und die Gestaltung der Neubebauung abzuweichen. Das Eintragungsverfahren in die Denkmalliste für das Haus Massener Straße 20 wird nicht weiter verfolgt. Dem Abriss des Gebäudes wird zugestimmt.

Für das Vorhaben zur Überplanung des sogenannten „Dehne-Komplexes“ ist dem Investor ein positiver Vorbescheid erteilt worden. Das Vorhaben sieht u.a. den Abriss des Hauses Massener Straße 20 vor.

Das Ziel des gegen die Ratsentscheidung eingeleiteten Bürgerbegehrens ist die Durchführung eines Bürgerentscheids, bei dem die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Unna darüber abstimmen können, ob das Haus Massener Straße 20 vor dem Totalabriss bewahrt werden soll oder nicht.

Hinsichtlich der Kosten wird festgestellt, dass der Bürgerentscheid keine nennenswerten Kosten verursachen wird. Das Bürgerbegehren ist von drei Unnaer Bürgern mit vollständiger Namensangabe und Adresse als Vertreter des Bürgerbegehrens unterzeichnet.

Nach derzeitiger Sachlage dürfte das Bürgerbegehren unzulässig sein.

Dabei kann die Frage, ob es sich bei dem Thema des Bürgerbegehrens um eine Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne von § 26 Abs. 5 GO NRW handelt, dahingestellt bleiben. Auf die in dieser Hinsicht divergierenden Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2007 einerseits (bejahend) sowie das Schreiben der Rechtsanwälte Kerber, Eickelberg, Kersting vom 25.06.2007 andererseits (verneinend) weise ich hin.

Einigkeit besteht allerdings darin, dass das Kostenproblem von den Initiatoren des Bürgerbegehrens unzutreffend gewürdigt worden ist. Zwar entstehen durch die Erhaltung des Hauses Massener Straße 20 und damit dem Verzicht auf Abriss unmittelbar keine Kosten. Jedoch ist durch das baurechtliche Genehmigungsverfahren für die Stadt Unna eine Bindungswirkung des Inhalts entstanden, dass aus planungsrechtlichen Gründen – und nur die spielen hier in erster Linie eine Rolle – eine nachfolgende inhaltsgleiche Baugenehmigung für das eingereichte Vorhaben nicht mehr abgelehnt werden kann.

Eine einseitige Aufhebung dieser Bindungswirkung wäre rechtlich unzulässig und könnte von dem Investor mit Erfolg angefochten werden. Eine Aufhebung der Bindungswirkung mit Einverständnis des Investors hätte zunächst eine Umplanung zur Folge und könnte zu einem bisher nicht kalkulierten Nutzungsverlust der verbleibenden Flächen führen. Es wäre damit zu rechnen, dass ein derartiges Einverständnis nur gegen Ausgleich des Wertverlustes zu erreichen wäre. Die Kosten in dem einen wie dem anderen Fall sind durchaus nennenswert und dürften sich mindestens im 6-stelligen Euro-Bereich bewegen.

Ein durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme entsprechend der Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW enthält das Bürgerbegehren nicht.

Ferner hat das Bürgerbegehren einen inhaltlich rechtswidrigen Bürgerentscheid im Sinne von § 26 Abs. 5 Nr. 9 GO NRW zum Ziel. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen der Rechtsanwälte Kerber pp. in der gutachterlichen Stellungnahme vom 25.06.2007, der ich mich in Abstimmung mit der Bezirksregierung

Arnsberg im Ergebnis anschlieÙe. Ein derartiges Bürgerbegehren ist deshalb unzulässig. Insoweit beziehe ich mich auf die o. a. Ausführungen zum Vorbescheid zugunsten des Investors.

Sollte eine ausreichende Zahl von Unterschriften in der vorgegebenen Frist vorgelegt werden, hätte der Rat der Stadt Unna gem. § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

Das zur Einsichtnahme überlassene Exemplar der Denkmalsbereichssatzung Altstadt Unna aus dem Jahr 2001 habe ich wieder beigefügt.

Abschließend bitte ich Sie, mich über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Mit freundlichen GrüÙen

In Vertretung


Rainer Stratmann